

Strafrechtliche Abhandlungen

Neue Folge · Band 252

Die allgemeine Kronzeugenregelung

Dogmatische Probleme und Rechtspraxis des § 46b StGB

Von

Lorenz Nicolai Frahm



Duncker & Humblot · Berlin

LORENZ NICOLAI FRAHM

Die allgemeine Kronzeugenregelung

Strafrechtliche Abhandlungen · Neue Folge

Begründet von Dr. Eberhard Schmidhäuser (†)
em. ord. Prof. der Rechte an der Universität Hamburg

Herausgegeben von

Dr. Dres. h. c. Friedrich-Christian Schroeder
em. ord. Prof. der Rechte an der Universität Regensburg

und

Dr. Andreas Hoyer
ord. Prof. der Rechte an der Universität Kiel

in Zusammenarbeit mit den Strafrechtslehrern der deutschen Universitäten

Band 252

Die allgemeine Kronzeugenregelung

Dogmatische Probleme und Rechtspraxis des § 46b StGB

Von

Lorenz Nicolai Frahm



Duncker & Humblot · Berlin

Zur Aufnahme in die Reihe empfohlen von
Professor Dr. Heribert Ostendorf, Kiel

Die Rechtswissenschaftliche Fakultät
der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel hat diese Arbeit
im Jahre 2013 als Dissertation angenommen.

Bibliografische Information der Deutschen Nationalbibliothek

Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in
der Deutschen Nationalbibliografie; detaillierte bibliografische Daten
sind im Internet über <http://dnb.d-nb.de> abrufbar.

Alle Rechte vorbehalten
© 2014 Duncker & Humblot GmbH, Berlin
Fremddatenübernahme: L101 Mediengestaltung, Berlin
Druck: buchbücher.de gmbh, Birkach
Printed in Germany

ISSN 0720-7271
ISBN 978-3-428-14333-7 (Print)
ISBN 978-3-428-54333-5 (E-Book)
ISBN 978-3-428-84333-6 (Print & E-Book)

Gedruckt auf alterungsbeständigem (säurefreiem) Papier
entsprechend ISO 9706 ☼

Internet: <http://www.duncker-humblot.de>

Meiner Familie

Vorwort

Die vorliegende Arbeit wurde im September 2013 bei der Rechtswissenschaftlichen Fakultät der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel eingereicht. Tag der mündlichen Prüfung war der 9. Dezember 2013.

Ein besonderer und herzlicher Dank gilt Prof. Dr. Heribert Ostendorf für die spannende und freundschaftliche Zusammenarbeit an der Forschungsstelle für Jugendstrafrecht und Kriminalprävention, seine stets verständnisvolle Unterstützung bei der Anfertigung der Dissertation und seine Ermutigungen zu weiteren Veröffentlichungen.

Dasselbe gilt für meine ehemaligen Weggefährten am Lehrstuhl, von denen mich insbesondere Dipl.-Jur. Felix Doege durch Anregungen und Kritik bei der Anfertigung der Arbeit unterstützt hat.

Zu danken habe ich auch Prof. Dr. Andreas Hoyer für die zügige Erstellung des Zweitgutachtens. Ihm und Prof. Dr. Dres. h. c. Friedrich-Christian Schroeder danke ich für die Aufnahme in die Schriftenreihe „Strafrechtliche Abhandlungen. Neue Folge“.

Schließlich bedanke ich mich bei der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel und dem Land Schleswig-Holstein für die großzügige Förderung in Form eines Promotionsstipendiums.

Kiel, im April 2014

Lorenz Nicolai Frahm

Inhaltsverzeichnis

Einleitung	15
A. Gegenstand der Arbeit	16
B. Gang der Untersuchung	17
<i>1. Teil</i>	
Grundlagen	19
A. Entstehungsgeschichte	19
I. Begriff des Kronzeugen	19
II. Kronzeugen in der deutschen Rechtsgeschichte	21
III. Kronzeugenregelungen im Recht der Bundesrepublik Deutschland	24
1. Bereichsspezifische Kronzeugenregelungen	24
2. Gesetz zur Änderung des StGB, der StPO, des VersG und zur Einführung einer Kronzeugenregelung bei terroristischen Straftaten vom 9.6.1989	25
3. Gesetz zur Änderung des StGB – Strafzumessung bei Aufklärungs- und Präventionshilfe (43. StrÄndG) vom 29.7.2009	28
B. Europarechtliche Vorgaben	30
C. Sinn und Zweck der Regelung	31
<i>2. Teil</i>	
Voraussetzungen und Rechtsfolgen	33
A. Voraussetzungen	33
I. Anlasstat	33
1. Täter einer Straftat	33
2. Androhung im Mindestmaß erhöhter oder lebenslanger Freiheitsstrafe	34
II. Bezugstat	36
1. Katalogtat nach § 100a Abs. 2 StPO	36
2. Einschätzungszuständigkeit	38
3. Anwendbarkeit auf das Opfer einer Katalogtat	39
III. Freiwillige Offenbarung des Wissens	41
1. Offenbarung	41
2. Tatsachen aus dem Wissen des Täters	42
3. Freiwilligkeit	43

IV.	Das (fehlende) Konnexitätserfordernis	46
V.	Aufdecken oder Verhindern einer Straftat	49
	1. Aufklärungshilfe (§ 46b Abs. 1 S. 1 Nr. 1 StGB)	50
	a) Aufklärungserfolg	50
	aa) Allgemeines	51
	bb) Benennung von Tatbeteiligten und Tatbeteiligung	52
	cc) Verbesserung des Erkenntnisstandes	52
	dd) Erlangung abgesicherter Erkenntnisse	53
	ee) Wesentlichkeit des Beitrages	54
	ff) Erfolgseintritt im Ausland	56
	gg) Wechsel im Aussageverhalten	56
	b) Besondere Voraussetzung bei eigener Tatbeteiligung des Kronzeugen	60
	aa) Aufklärung über den eigenen Tatbeitrag hinaus	60
	bb) Bedeutungslosigkeit der Angaben zum eigenen Tatbeitrag	61
	c) Feststellung des Aufklärungserfolges durch das Gericht	63
	aa) Einschätzungszuständigkeit	63
	bb) Überzeugungsbildung vom Vorliegen eines Aufklärungserfolges	64
	cc) Reichweite der gerichtlichen Aufklärungspflicht	65
	dd) Bescheidung von Beweisanträgen	68
	2. Präventionshilfe (§ 46b Abs. 1 S. 1 Nr. 2 StGB)	71
	a) Dienststelle	72
	b) Verhinderung einer Katalogtat	73
	c) Verhinderung in sonstiger Weise	75
	d) Tat, von deren Begehung der Täter weiß	76
	e) Rechtzeitig	77
VI.	Zeitpunkt der Offenbarung (§ 46b Abs. 3 StGB)	78
	1. Letztmöglicher Zeitpunkt	78
	2. Erstmöglicher Zeitpunkt	79
	3. Strafmildernde Berücksichtigung präkludierter Angaben	81
B.	Rechtsfolgen	82
	I. Strafmilderung gem. § 49 Abs. 1 StGB	83
	II. Absehen von Strafe	85
	III. Kriterien für die Ermessensausübung (§ 46b Abs. 2 StGB)	87
	IV. Gesamtstrafe	91
	V. Begründung eines minder schweren Falles	93
	VI. Ablehnung eines besonders schweren Falles	95
	VII. Zusammentreffen von Aufklärungs- und Präventionshilfe	96
	VIII. Strafzumessung im engeren Sinn	97
	1. Ermittlungshilfe als Verhalten des Täters nach der Tat	98
	2. Berücksichtigung allein bei der Strafzumessung im engeren Sinn	100
IX.	Strafaussetzung zur Bewährung	102

X.	Strafrestaussetzung zur Bewährung	104
XI.	Sonstige die Strafvollstreckung betreffende Entscheidungen	105
XII.	Verweigerte Ermittlungshilfe als Straferhöhungsgrund	107
XIII.	Anforderungen an die Urteilsgründe	108
XIV.	Absehen von Anklageerhebung und Verfahrenseinstellung nach § 153b StPO	109
XV.	Anfechtung der Entscheidung	111
XVI.	Keine Befugnisnorm zur Geheimnisoffenbarung	113
C.	Behandlung von Altfällen: Die Übergangsbestimmung des § 316d EGStGB	114

3. Teil

Verhältnis zu anderen Rechtsnormen 118

A.	Verhältnis zu § 261 Abs. 10 StGB a.F.	118
B.	Verhältnis zu §§ 129 Abs. 6 Nr. 2, 129a Abs. 7 StGB	119
C.	Verhältnis zu § 31 BtMG n.F.	121
D.	Verhältnis zur tätigen Reue	123
E.	Verhältnis zu § 138 StGB	124
F.	Verhältnis zu § 66 StGB	127
G.	Verhältnis zu § 257c StPO	128

4. Teil

Handhabung der Kronzeugenregelung 134

A.	Handhabung durch die Polizei	134
B.	Handhabung durch die Staatsanwaltschaft	136
C.	Kronzeugenaussage und Untersuchungshaft	139
D.	Aussagepflicht als Zeuge in der Hauptverhandlung	140
E.	Schutz gefährdeter Kronzeugen	145
I.	Prozessualer Zeugenschutz	146
II.	Zeugenschutz nach dem Zeugenschutz-Harmonisierungsgesetz	150
III.	Zusammenfassung und Bewertung	154

5. Teil

Bedeutung des § 46b StGB im Jugendstrafverfahren 157

A.	Strafmilderung nach § 46b Abs. 1 S. 1 StGB	157
I.	Unmittelbare Anwendbarkeit	157
II.	Kollision mit jugendstrafrechtlichen Prinzipien	158
III.	Verbot der Schlechterstellung	160
B.	Absehen von Strafe nach § 46b Abs. 1 S. 4 StGB	163
C.	Verfahrensrechtliche Besonderheiten	165

6. Teil

**Vereinbarkeit mit strafprozessualen
und verfassungsrechtlichen Prinzipien**

167

A.	Vereinbarkeit mit dem Legalitätsprinzip	167
I.	Rechtsstaatsprinzip Art. 20 Abs. 3 GG	167
	1. Rechtsstaatlich gebotener Verfolgungszwang	167
	2. Legalität und Opportunität	168
	3. Eingriff durch § 46b StGB	170
	4. Rechtfertigung des Eingriffs	171
	a) Eignung zur Effektivierung der Strafrechtspflege und Verbesserung der Prävention	172
	b) Erforderlichkeit der Beeinträchtigung	176
	c) Angemessenheit von Zweck und Mittel	183
	aa) Hohe Eingriffsintensität	184
	bb) Kein Ermittlungsnotstand	185
	cc) Fehlende Voraussetzung eines Unrechtsgefälles	188
	5. Ergebnis	191
II.	Allgemeiner Gleichheitssatz Art. 3 Abs. 1 GG	193
	1. Verhaltensspezifische Differenzierung	196
	2. Beschränkung des Ermittlungshilfegegenstandes	197
	3. Ausklammerung der einfachen Kriminalität	198
	4. Präklusion später Wissensoffenbarungen	202
	5. Ergebnis	205
B.	Vereinbarkeit mit dem Schuldprinzip	206
I.	Begriff der Strafzumessungsschuld und Bestimmung der Schuldangemessenheit	207
II.	Schuldrelevanz geleisteter Ermittlungshilfe	209
III.	Prinzipielle Zulässigkeit und Grenzen von Schuldunterschreitungen	216
IV.	Rechtfertigung anhand präventiver Gesichtspunkte	219
	1. Rechtfertigung aus Gründen der positiven Spezialprävention	219
	2. Rechtfertigung aus Gründen der negativen Spezialprävention	221
	3. Rechtfertigung aus Gründen der positiven Generalprävention	221
	4. Rechtfertigung aus Gründen der negativen Generalprävention	227
V.	Ergebnis	229
C.	Vereinbarkeit mit dem Grundsatz der Wahrheitsermittlung	230
I.	Wahrheit als Voraussetzung von Gerechtigkeit	230
II.	Verkürzung des Amtsaufklärungsgrundsatzes	233
III.	Spezifische Missbrauchsgefahr	238
	1. Zeitlicher Ausschluss nach § 46b Abs. 3 StGB	239
	2. Strafschärfende Ergänzung der §§ 145d, 164 StGB	240
	a) Inhalt der Neuregelung	240
	b) Schutzzwecke	246

c) Präventionsfunktion	247
d) Kompensationsfunktion	250
e) Erhöhter Unrechtsgehalt infolge der Missbrauchsabsicht	252
f) Restriktive Tatbestandsauslegung bei ungeeigneten Tathandlungen	255
g) Zwischenergebnis	258
3. Verwirkungsstrafe	259
4. Erhöhte Anforderungen an die Beweismittelwürdigung	261
a) Gesteigerte Darlegungs- und Würdigungspflicht	262
b) Bestätigung durch weitere Beweismittel („corroboration“)	263
IV. Ergebnis	268
D. Vereinbarkeit mit den Grundsätzen der Öffentlichkeit, Mündlichkeit und Unmittelbarkeit des Verfahrens	270
E. Vereinbarkeit mit dem Bestimmtheitsgrundsatz	273
I. Inhalt und Grenzen des Bestimmtheitsgebotes	273
II. Unbestimmtheit der verwendeten Rechtsbegriffe	274
III. Abwägung wesentlicher Parameter der Strafe durch Ermessensentscheidung	276
IV. Ergebnis	278
F. Vereinbarkeit mit dem Nemo-tenetur-Prinzip	279

7. Teil

§ 46b StGB aus Sicht der Praxis 285

A. Ausgangslage	285
B. Empirische Untersuchung	286
I. Aufbau und Ablauf der Befragung	286
II. Ergebnisse der Untersuchung	287
1. Zusammensetzung der Teilnehmer	287
2. Anwendungshäufigkeit und Anwendungsgebiete	290
3. Verteilung der Verfahren nach Tatbestandsalternative und Rechtsfolge	294
4. Praktische Bedeutung des § 46b StGB	296
a) Geringer Bekanntheitsgrad	298
b) Alternative Möglichkeiten zur Berücksichtigung kooperativen Verhaltens	299
c) Zeitliche Begrenzung auf das Ermittlungs- und Zwischenverfahren	299
d) Überwiegen der persönlichen Nachteile	301
e) Zurückhaltung der Justiz	302
f) Ausgestaltung der Anwendungsvoraussetzungen	303
g) Mögliche Gründe einer hohen praktischen Bedeutung	304
5. Notwendigkeit einer Kronzeugenregelung aus Sicht der Praxis	305
6. Bewährung der Kronzeugenregelung aus Sicht der Praxis	308

7. Anwendung der Kronzeugenregelung im Jugendstrafverfahren . . .	312
8. § 46b StGB und die Strafzwecke	313
9. Beurteilung der Missbrauchsrisiken und -vorkehrungen	317
10. Fehlende Konnexität zwischen Anlass- und Bezugstat	323
11. Die Honorierung der Aufklärungs- und Präventionshilfe als Gegenstand von Gesprächen zwischen Beschuldigtem und Justiz	325
12. Verweis auf § 100a Abs. 2 StPO	328
13. Verfassungsrechtliche und moralische Bedenken	332
14. Gesetzgeberischer Handlungsbedarf	333
C. Zusammenfassung der Ergebnisse	339

8. Teil

Abschließende Erörterung	342
A. Zusammenfassung	342
B. Reformkonzept: „Bändigung“ des entfesselten Kronzeugen	346
Anhang: Fragebogen	351
Literaturverzeichnis	361
Sachwortverzeichnis	377

Einleitung

Zur Informationsgewinnung in abgeschotteten Deliktsbereichen, die sich durch ein besonders hohes Maß an Konspirativität auszeichnen, bieten sich grundsätzlich zwei verschiedene Vorgehensweisen an.¹ Zum einen kann der Staat seine Ermittlungen im Geheimen führen und versuchen, z. B. durch elektronische Überwachungsmaßnahmen oder den Einsatz verdeckter Ermittler von außen in das kriminelle Milieu einzudringen. Zum anderen kann versucht werden, auf Informationsquellen zuzugreifen, die selbst dem kriminellen Milieu entstammen. Ein Ansatz der internen Informationsbeschaffung besteht darin, Personen, die selbst an Straftaten beteiligt sind, Kompromisse hinsichtlich ihrer Bestrafung anzubieten, um sie auf diese Weise zur Mithilfe bei der Aufklärung oder Verhinderung von anderen Straftaten zu bewegen. Über die Legitimität eines derartigen Vorgehens wird nicht nur in der jüngeren kriminalpolitischen Diskussion, sondern bereits seit mehreren Jahrhunderten gestritten. *Cesare Beccaria*, der bedeutende italienische Rechtsphilosoph und Strafrechtsreformer sowie Begründer der klassischen Schule der Kriminologie, äußerte schon im Jahr 1764 Bedenken bezüglich der Praxis einiger Gerichte, dem Mittäter eines schweren Verbrechens für die Belastung seiner Komplizen Straflosigkeit zu versprechen.² Dazu führte er aus: „Ein solches Auskunftsmittel hat seine Nachteile und Vorteile. Die Nachteile bestehen darin, dass die Nation den Verrat gutheißt, der verabscheuenswert noch unter den Verbrechern ist; denn die Verbrechen, die Mut erfordern, sind für eine Nation weniger verhängnisvoll als die aus Niedertracht begangenen, weil der Mut nicht häufig verkommt und ihm nur eine wohlthätige und lenkende Kraft fehlt, die ihn mit dem öffentlichen Wohl in Übereinstimmung brächte, weil zudem die Niedertracht verbreiteter und ansteckender ist und immer mehr in sich selbst verstrickt. Darüber hinaus verrät das Gericht die eigene Unsicherheit und die Schwäche des Gesetzes, das die Hilfe dessen sucht, der es verletzt.“³ Auf der anderen Seite sah *Beccaria* jedoch die Vorzüge einer gesetzlichen Regulierung der Problematik gegenüber einer Praxis einzelner Absprachen: „Mir will scheinen, daß ein allgemeines Gesetz, das jedem

¹ Vgl. *Jefberger*: Kooperation und Strafzumessung, S. 19f.

² *Beccaria*: *Dei delitti e delle pene*, S. 114f. („Un tale spediante ...“); zitiert nach der Übersetzung von Alff, S. 141; *Middendorff* ZStW 85 (1973), 1102, 1121; *Bocker*: *Der Kronzeuge*, S. 12.

³ *Beccaria*: *Dei delitti e delle pene*, S. 114f. („Un tale spediante ...“); zitiert nach der Übersetzung von Alff, S. 141.

Mittäter, der ein Verbrechen aufdeckt, Straflosigkeit verspräche, einer besonderen Erklärung in einem einzelnen Falle vorzuziehen sei, weil so durch die gegenseitige Furcht, die ein jeder Mittäter hätte, nur sich selbst der Gefahr auszusetzen, den Zusammenschlüssen vorgebeugt würde; das Gericht würde nicht die Verbrecher übermütig machen, die sich in einem besonderen Falle um ihre Mithilfe gebeten sähen. Ein solches Gesetz sollte jedoch die Straflosigkeit mit der Verbannung des Angebers verbinden.“⁴

A. Gegenstand der Arbeit

Am 1.9.2009 trat das 43. Gesetz zur Änderung des Strafgesetzbuches in Kraft. Kern des Änderungsgesetzes ist der neugeschaffene § 46b StGB, mit dem erstmals eine umfassende Regelung der Hilfe zur Aufklärung oder Verhinderung von Straftaten für sämtliche Straftäter der mittleren und schweren Kriminalität in das Strafzumessungsrecht integriert wurde. Diese Vorschrift ist Thema der vorliegenden Arbeit. Auch wenn § 46b StGB nach Aussage der Bundesregierung ganz bewusst nicht als zeitlich befristete „Erprobungsvorschrift“ ausgestaltet wurde,⁵ handelt es sich bei seiner Einführung um ein bislang einzigartiges Experiment. Zu Recht wurde die Norm daher auch als „Testballon mit noch unbekannter Flugrichtung“ bezeichnet, den man im Auge behalten müsse, „um im Absturzfall schnell reagieren zu können“.⁶ So war § 46b StGB bereits während des Gesetzgebungsverfahrens außerordentlich umstritten. Im Schrifttum wurde unter anderem kritisiert, das Vorgehen nach § 46b StGB kollidiere mit dem im deutschen Strafverfahren geltenden Legalitätsprinzip und weiche es in nicht mehr akzeptabler Weise auf.⁷ Andere bemängelten, die Vorschrift bedeute eine Abwendung vom Prinzip der schuldangemessenen Strafe.⁸ Darüber hinaus stoße sie auf Bedenken bezüglich des in Art. 3 Abs. 1 GG verbürgten Gleichheitssatzes.⁹ Weitere Kritikpunkte betrafen den Bestimmtheitsgrundsatz,¹⁰ das Nemo-tenetur-Prinzip,¹¹ die mit der Auslobung einer Gratifikation verbundene Gefahr von Falschbelastungen,¹² außerdem die Verlagerung des Verfahrens-

⁴ *Beccaria*: Dei delitti e delle pene, S. 115 („Sembre rebbe mi che una legge generale ...“); zitiert nach der Übersetzung von Alff, S. 142.

⁵ BT-Drucks. 16/6268, S. 20.

⁶ *Dann* NJW-Editorial 34/2009, III.

⁷ *Mushoff* KritV 2007, 366, 374 f.

⁸ *Saldit* StV 2009, 375, 376.

⁹ *Sahan/Berndt* BB 2010, 647, 648.

¹⁰ *Saldit* StV 2009, 375, 376.

¹¹ *Saldit* StV 2009, 375, 377.

¹² *Frank/Titz* ZRP 2009, 137, 139.

schwerpunktes in das polizeiliche Ermittlungsverfahren.¹³ Widerstand gegen die geplante Einführung regte sich jedoch nicht nur von Seiten der Literatur. Auch die Berufsverbände traten dem nach ihrer Ansicht „fragwürdigen Handel mit dem Verbrechen“¹⁴ mit überraschender Geschlossenheit entgegen: Der Deutsche Richterbund, der Deutsche Anwaltverein, die Bundesrechtsanwaltskammer sowie die Strafverteidigervereinigungen sprachen sich in einer gemeinsamen Erklärung gegen die geplante Änderung aus. Zu diesem Vorgehen sah man sich angesichts der Gefahren veranlasst, welche die Vorschrift für das rechtsstaatliche Strafverfahren mit sich bringe.¹⁵

Ziel einer Untersuchung des § 46b StGB muss daher sein, zunächst die Voraussetzungen, Rechtsfolgen und Systematik des § 46b StGB eingehend zu beleuchten, um die Vorschrift anschließend auf ihre Vereinbarkeit mit strafprozessualen und verfassungsrechtlichen Prinzipien überprüfen zu können. Darüber hinaus soll die Arbeit einen Einblick in die Rechtspraxis des § 46b StGB gewähren und insbesondere klären, ob aus der Sicht von Praktikern überhaupt ein Bedürfnis für, bzw. Bedenken gegen eine allgemeine Kronzeugenregelung bestehen.

B. Gang der Untersuchung

Im 1. Teil werden deshalb zunächst die historischen und europarechtlichen Grundlagen dargelegt sowie Sinn und Zweck der Norm anhand der Gesetzesbegründung kurz erläutert. Anschließend werden im 2. Teil ausführlich die Voraussetzungen und Rechtsfolgen des § 46b StGB untersucht. Darüber hinaus wird im 3. Teil das systematische Verhältnis der allgemeinen Kronzeugenregelungen zu anderen Vorschriften, insbesondere zu den bereichsspezifischen Kronzeugenregelungen und der Verständigung im Strafverfahren erörtert. Der 4. Teil befasst sich mit den rechtlichen Vorgaben für die Handhabung der Kronzeugenregelung durch die Strafverfolgungsbehörden und die Justiz. Berücksichtigt wird dabei unter anderem die Reichweite der Aussagepflicht des Ermittlungsgehilfen in der Hauptverhandlung sowie die Gewährleistung des effektiven Zeugenschutzes innerhalb und außerhalb des Strafverfahrens. Gegenstand des 5. Teils ist die Frage, ob und inwieweit § 46b StGB auch im Jugendstrafrecht zur Anwendung kommen kann. An-

¹³ *Fischer*: StGB, § 46b Rn. 4b.

¹⁴ Gemeinsame Erklärung des Deutschen Richterbundes, des Deutschen Anwaltvereins, der Bundesrechtsanwaltskammer und der Strafverteidigervereinigungen vom 17.8.2006, S. 3.

¹⁵ Gemeinsame Stellungnahme des Deutschen Richterbundes, des Deutschen Anwaltvereins, der Bundesrechtsanwaltskammer und der Strafverteidigervereinigungen vom 17.8.2006, S. 2.